



## Bericht der Kommission für die zweite Lesung

### Gesetzesentwurf über den Sport

#### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission ist am 21. Juni 2012 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am 02. Juli 2012 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr zusammengetreten, um den Gesetzesentwurf über den Sport zu prüfen.

#### Kommission für die 2. Lesung

Mitglieder	Vertreten von	21.06.2012	02.07.2012
COPT Jean-François, PLR, Präsident		X	X
BRIGGER Liliane, CSPO, Vizepräsidentin		X	X
PFAMMATTER Aron (Suppl.), CVPO, Berichterstatter		X	X
BALLAY Jasmine (Suppl.), PLR		X	X
BLANCHET Benoît, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)		X	X
BUTTET Jérôme, PDCB	DAYER Catherine	X	X
EVEQUOZ Thierry (Suppl.), PDCC		X	X
FAVRE Stéphanie, PLR		X	X
LUYET Anne (Suppl.), UDC		X	X
PHILIPPOZ Freddy, PDCC		X	X
PRALONG Jérémie, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)		X	X
SCHMID Manfred, CVPO	STUDER Rainer	X	X
VOIDE Nicolas, PDCB		X	X

#### DEKS

ROCH Claude, Staatsrat, Vorsteher des DEKS

CLEUSIX Jean-Marie, Generalsekretär des DEKS

DUC Arsène, Chef des Verwaltungs-, Rechts- und Sportdienstes (VRSD)

MARGELIST Peter, Adjunkt und Jurist, VRSD

JIRILLO Grégoire, Chef des Amtes für Sport

Grossrat (Suppl.) Aron Pfammatter wird zum Berichterstatter ernannt. Aufgrund von Terminkollisionen und Ferienabwesenheiten ist während den Kommissionssitzungen kein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Parlamentsdienstes anwesend.

## 2. Vorstellung des Entwurfs, allgemeine Diskussion und Eintretensdebatte

### a) Einleitung

Herr Claude Roch, Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport, führt in den Gegenstand ein und legt vorab nochmals zwei wichtige Punkte des Gesetzes dar: Es sind dies die Förderung und Ermunterung zu sportlicher Aktivität sowie insbesondere die finanziellen Unterstützungen. Ohne das Gesetz könnten Infrastrukturen und Sportanlagen nicht subventioniert werden. Weiter muss die Koordination zwischen dem eidgenössischen und dem kantonalen Gesetz gegeben sein, was – wie auch Jean-Marie Cleusix, Generalsekretär des DEKS, darlegt – der Fall ist.

### b) Präsentation mit Diskussion

Herr Grégoire Jirillo, Chef des Amtes für Sport, stellt in einer Präsentation die Organisation und die Tätigkeit des Amtes für Sport, insbesondere von Jugend und Sport, des Sportfonds sowie des kantonalen Sportzentrums Ovronnaz vor und beantwortet verschiedene Fragen. Im Kanton Wallis gibt es 868 Sportvereine. Nur vier Gemeinden haben keine Sportvereine. An der bisherigen Struktur des Sportfonds ändert das vorliegende Gesetz nicht viel. Was aber durch das Gesetz subventioniert wird, kann durch den Sportfonds nicht mehr unterstützt werden.

Den Kommissionsmitgliedern wird ein Bericht mit Antworten zu Fragen zum Gesetzesentwurf über den Sport, die der Abgeordnete Pascal Nigro an Herrn Grégoire Jirillo gesandt hat, ausgehändigt.

### c) Entwurf der Verordnung

Den Kommissionsmitgliedern wird ein Entwurf für die zu erlassende Verordnung unterbreitet, wobei im Entwurf erst die Titel der Artikel vorliegen.

### d) Allgemeine Fragen und Diskussion

Auf die Frage eines Kommissionsmitglieds nach der Unterstützung der Freiwilligenarbeit antworten die Verantwortlichen des DEKS, dass der Staat die Anerkennung von Freiwilligenarbeit ermöglichen und diese konkret aufwerten will. Vorschläge in diese Richtung wurden einerseits von den kantonalen Sportverbänden vorgebracht und andererseits von Seiten der Gemeinden, die in der von der Walliser Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe den Gesetzestext eingehend geprüft und dem Staatsrat schliesslich ihre Schlussfolgerungen und Vorschläge mitgeteilt haben.

Weshalb wird der Schulsport nicht vollständig im Sportgesetz abgehandelt? Turnunterricht ist ein Schulfach wie jedes andere auch. Daher muss es nicht vom Sportgesetz geregelt werden, sondern durch die Bestimmungen, welche die Organisation der Schule regeln. An den obligatorischen Schulen wird Sport gestützt auf den Lehrplan der jeweiligen Sprachregion des Kantons (Westschweizer Lehrplan PER oder Lehrplan 21) unterrichtet, den die Kantone einheitlich gestaltet haben (Erziehungsdirektorenkonferenz EDK). An den Mittelschulen wird der Sportunterricht durch den kantonalen Lehrplan der Gymnasien, Handels- und Fachmittelschulen bestimmt, dessen Ziele sich aus dem eidgenössischen Lehrplan ableiten. Hinzu kommt, dass der Staatsrat am 23. Mai 2012 ein neues Reglement über den Turnunterricht verabschiedet hat. Zudem besteht eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle für Unterrichtswesen und dem Amt für Sport, die seit Jahren gemeinsame oder kongruente Dossiers verwalten.

Weshalb soll der freiwillige Schulsport von den Gemeinden geregelt werden und nicht von den Schulen und vom Staat? Freiwilliger Schulsport wird auf Initiative und unter der Leitung der Gemeinden angeboten. Die Gemeinden sind dafür bestens geeignet, da sie die Nachfrage, die Bedürfnisse und die Besonderheiten der Jugendlichen perfekt kennen. Darüber hinaus arbeiten die Gemeinden eng mit den Schulen zusammen, welche die freiwilligen Kurse an der Schule ausschreiben. Würde sich der Staat bei der Verwaltung dieser Kurse einschalten, hätte dies unweigerlich einen Rückgang des Angebots zur Folge. Zudem würde eine zusätzliche Schnittstelle unnötige und ineffiziente administrative Arbeit generieren.

Weshalb wird die Organisation der Sport-Kunst-Ausbildung (S-K-A) nicht im Sportgesetz geregelt? Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung vom 12. Januar 2011 über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule wurde das S-K-A-Konzept vom 9. April 2003 überarbeitet. Der Staatsrat hat am 12. Januar 2011 ein neues Konzept verabschiedet. Aktuell funktionieren die S-K-A-Strukturen sehr gut; sie

bleiben in der Zuständigkeit der Schule. Darüber hinaus bestehen bereits zahlreiche Gesetzesgrundlagen, die ihren Ablauf regeln.

Sollte die Dopingproblematik nicht ausführlicher geregelt werden? Es hat bereits Regelungen und allenfalls wird einiges noch in der Verordnung geregelt.

Ein Kommissionsmitglied hegt Zweifel an der Notwendigkeit des Gesetzes. Ein anderes Kommissionsmitglied ist der Meinung, dass zu viele neue unnötige Kommissionen vorgesehen werden.

### 3. Eintreten

Eintreten wird von den 13 anwesenden Mitgliedern **einstimmig** beschlossen.

### 4. Detailberatung

Art. 1

#### Änderung der Kommission

b) *Sport und Bewegung mit dem Fokus auf sportliche Leistung, Wohlbefinden, Erziehung, Gesundheit, Sicherheit **und Integration** zu fördern;*

#### ABSTIMMUNG

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 2

Art. 2

Keine Änderungen.

Art. 3

Keine Änderungen.

#### Kommentar:

Vorschlag der PDCC-Fraktion, diese Bestimmung in Artikel 6 zu integrieren: zurückgezogen.

Art. 4

Keine Änderungen.

#### Kommentar:

Vorschlag der UDC-Fraktion, Buchstabe f zu streichen: zurückgezogen.

Art. 5

Keine Änderungen.

Art. 6

#### Änderung der Kommission im französischen Text

<sup>3</sup> *L'ensemble des partenaires de l'école et de la jeunesse doit ~~vent~~ favoriser une pratique sportive régulière durant toute la pré-scolarité et la scolarité, notamment par une formation adéquate du personnel.*

Kommentar:

Redaktionelle Änderung.

**Absatz 7:** In der deutschen Fassung muss im gesamten Text «**Gemeindevereinigungen**» durch «**Gemeindeverbände**» ersetzt werden.

**2. Abschnitt: Aufgaben**

Keine Änderungen.

Kommentar :

Vorschlag der PDCC-Fraktion hinsichtlich der Erstellung einer Liste der Organe: zurückgezogen.  
Eine entsprechende Liste wäre schwer zu erstellen und nie abschliessend.

Art. 7

**Änderung der Kommission**

*Absatz 1 Buchstabe f: er koordiniert **und unterstützt** den Bau von Sportinfrastrukturen von regionaler Bedeutung mit kantonaler Tragweite, sofern diese mit den Richtlinien des kantonalen Konzepts im Einklang stehen; dabei werden die spezifischen Bedürfnisse jeder Region berücksichtigt;*

Kommentar:

Diese Bestimmung muss mit Artikel 25 Absatz 2 in Übereinstimmung gebracht werden.

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 13

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Kommentar:

**Absatz1 Buchstabe g:** Eine Übersicht über die Nutzung der Sportinfrastrukturen kann auf der Informatikplattform erstellt werden, aber die Gemeinden bestimmen weiterhin über die Nutzung ihrer Sportinfrastrukturen (Anreiz für die Gemeinden, aber keine Verpflichtung).

**Absatz 1 Buchstabe i:** Eine konkrete finanzielle staatliche Unterstützung soll nicht ins Gesetz aufgenommen werden. Diese Bestimmung soll in der Verordnung präzisiert werden.

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 9

Dagegen: 4

Enthaltungen: 0

<sup>3</sup> ~~**Der Staat setzt eine kantonale Sportkommission ein.**~~

Kommentar:

Mit der Streichung von Artikel 9 «Aufgaben und Zusammensetzung der kantonalen Sportkommission» wird dieser Absatz hinfällig.

Art. 8

Keine Änderungen.

Art. 9

Änderungen der Kommission

**Art. 9 – Aufgaben und Zusammensetzung der kantonalen Sportkommission**

<sup>1</sup> ~~Sie übt insbesondere die nachfolgenden Aufgaben aus:~~

- ~~a) sie unterbreitet dem Departementsvorsteher sämtliche Vorschläge, mit denen Sport und Bewegung, Fairplay, die Anerkennung der Freiwilligenarbeit und die Programme zur Bekämpfung von Doping und Gewalt gefördert und unterstützt werden;~~  
~~b) sie erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Departements.~~

~~2 Die kantonale Sportkommission setzt sich aus mindestens neun Mitgliedern zusammen.~~

~~3 Sie besteht namentlich aus Vertretern des Departements, der Gemeinden, der Sportkreise, der Behindertenvereinigungen, der Gesundheit und der Bildung.~~

Kommentar:

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die kantonale Sportkommission überflüssig ist.

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 8

Dagegen: 5

Enthaltungen: 0

Art. 10

Änderungen der Kommission

**Absatz 1 Buchstabe i:** In der deutschen Fassung muss das Verb «animieren» durch «bestärken» ersetzt werden.

<sup>2</sup> ~~Das Amt für Sport ist in der kantonalen Sportkommission, im kantonalen Konsultativausschuss des Sportfonds-Kommission und in der Kommission «Sport-Kunst-Ausbildung» vertreten.~~

Kommentar:

Aufgrund der Streichung von Artikel 9 «Aufgaben und Zusammensetzung der kantonalen Sportkommission» und des Entscheids betreffend den ehemaligen Artikel 20 sind diese Punkte hinfällig.

Art. 11

Änderungen der Kommission

<sup>2</sup> ~~«Sport-Kunst-Ausbildung» ermöglicht den Nachwuchssportlern, den Sport mit ihrer Ausbildung zu vereinen. Dazu ist die Zusammenarbeit mit den kantonalen beziehungsweise nationalen Sportverbänden zwingend.~~

<sup>2</sup> ~~Die Direktionen der Walliser Schulen müssen Sport und Bewegung begünstigen.~~

<sup>3</sup> ~~In Absprache mit der betroffenen Dienststelle können sie entsprechende kollektive oder individuelle Massnahmen umsetzen, mit denen sie allen Schülern den Zugang zu Sport und Bewegung ermöglichen.~~

<sup>4</sup> ~~Das Konzept «Sport-Kunst-Ausbildung» ermöglicht den Nachwuchssportlern, den Sport mit ihrer Ausbildung zu vereinen. Dazu ist die Zusammenarbeit mit den kantonalen beziehungsweise nationalen Sportverbänden zwingend.~~

<sup>5</sup> ~~Mögliche S-K-A-Formen sind individuelle Massnahmen oder der Besuch einer Partnerschule des Sports.~~

<sup>6</sup> ~~Der Staat übernimmt gemäss dem Verteilschlüssel Kanton/Gemeinden die spezifischen Kosten der S-K-A-Strukturen, die im Rahmen des Unterrichts und der Betreuung der Sportler anfallen.~~

Kommentar:

Es sollen sämtliche Schülerinnen und Schüler (auch jene, für die ein aktives Teilnehmen am Turnunterricht schwierig ist) unterstützt werden. Zudem sollen die S-K-A-Strukturen näher geregelt werden.

## ABSTIMMUNG

Dafür: 12

Dagegen: 1

Enthaltungen: 0

Art. 12

### Änderungen der Kommission

<sup>2</sup> Die Gemeinden und/oder Gemeindeverbände organisieren **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den lokalen Sportvereinen** den freiwilligen Schulsport **und verwalten diesen**. Sie geben den Schülern damit eine zusätzliche Möglichkeit, ihre körperliche Kondition zu verbessern, ihre Sporterziehung zu vervollständigen und gleichzeitig ihre Freizeit gesund zu gestalten.

## ABSTIMMUNG

Dafür: 13

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Kommentar:

Es soll klargestellt werden, dass die lokalen Sportvereine hier auch einbezogen werden sollen.

### 3. Abschnitt: Förderung der sportlichen Betätigung

Keine Änderungen.

Art. 13

Keine Änderungen.

Art. 14

### Änderung der Kommission

<sup>3</sup> **Das BASPO** unterstützt die Ausbildung von Kaderpersonal (Leiter und Experten).

Kommentar:

Es wird klargestellt, dass diese Aufgabe dem Bundesamt für Sport zufällt.

Art. 15

Keine Änderungen.

Art. 16

Keine Änderungen.

Art. 17

### Änderungen der Kommission

<sup>1</sup> Der Spitzensport fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der Sportverbände und privaten Organisationen, die sich auch um seine Entwicklung und Finanzierung kümmern. Sie achten insbesondere darauf, die **Gleichbehandlung in der Selektionsphase vor dem Übertritt in den Spitzen- und Nachwuchssport** zu fördern.

Kommentar:

Eine eigentliche Chancengleichheit kann im Spitzensport nur bei der vorangehenden Auswahl gewährleistet werden.

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 13

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

<sup>2</sup> Die Sportverbände sind für die Förderung ~~von ihrer~~ Nachwuchssportlern verantwortlich.

Kommentar:

Präzisierung, dass es um die Nachwuchssportler des jeweiligen Vereins geht.

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 13

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

**4. Abschnitt: Sportfonds**

Keine Änderungen.

Art. 18

**Änderung der Kommission**

Kommentar :

**Absatz 1:** Der Vorschlag der PDCC-Fraktion, «jährlichen Gewinnanteil» durch «Beträge» zu ersetzen, wird zurückgezogen.

<sup>3</sup> Der Sportfonds ~~ist ein unabhängiges Organ. Er wird durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons geregelt.~~

Kommentar:

Der Sportfonds wird vollends – auch was seine rechtliche Ausgestaltung anbelangt – durch bereits bestehende eidgenössische und kantonale Bestimmungen geregelt.

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 2

Art. 19

**Änderung der Kommission**

~~Art. 19 Kantonaler Konsultativausschuss des Sportfonds  
Der Staatsrat ernennt den kantonalen Konsultativausschuss des Sportfonds.~~

Kommentar:

Artikel 19 wird in Artikel 20 integriert.

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 12

Dagegen: 1

Enthaltungen: 0

Art. 20

**Änderungen der Kommission**

<sup>1</sup> ~~Der Sportfonds trifft seine~~ Der Staatsrat ernennt die Sportfonds-Kommission, die ihre Entscheide autonom trifft.

Kommentar:

«Konsultativausschuss des Sportfonds» wird durch «Sportfonds-Kommission» ersetzt (vgl. Art. 19).

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 10

Dagegen: 0

Enthaltungen: 3

Art. 21

**Änderung der Kommission**

<sup>2</sup> *Der Sportfonds gewährt punktuelle finanzielle Unterstützungen, die der Finanzierung ausserschulischer Sportanlagen, dem Kauf von Sportmaterial und der Finanzierung von offiziellen und bedeutenden Sportwettkämpfen dienen oder als Stipendien an Walliser Nachwuchshoffnungen gehen. **Die Anwendungsbestimmungen werden in der Verordnung geregelt.***

Kommentar:

In der Verordnung soll geregelt werden, ob für eine Unterstützung auf den Wohnsitz oder den Heimatort abgestellt wird.

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 13

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

**5. Abschnitt: Sportveranstaltungen, Infrastrukturen und Sportanlagen**

Keine Änderungen.

Art. 22

**Änderungen der Kommission**

**Titel:** *Sportveranstaltungen und Sportanlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung*

Kommentar:

Es soll klargestellt werden, dass es in diesem Artikel nur um Sportveranstaltungen und Sportanlässe von nationalem oder internationalem Charakter geht.

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 12

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

**Absatz 3:** In der deutschen Fassung wird «Unterstützung» durch «Hilfe» ersetzt.

**Absatz 3 Buchstabe g:** In der deutschen Fassung wird das Verb «animieren» durch «bestärken» ersetzt.



Art. 23

Keine Änderungen.

Kommentar:

**Absatz 4:** Die Anfügung einer Bemerkung hinsichtlich der Zweisprachigkeit wird abgelehnt.

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 3

Dagegen: 9

Enthaltungen: 0

Art. 24

**Änderungen der Kommission**

**Absatz 1:** Redaktionelle Änderung im deutschen Text.

**Absatz 2 Buchstabe b:** *sie kann für Spitzensport, Erwachsenensport, Behindertensport, Sport für alle und Breitensport genutzt werden;*

Kommentar:

Auch Spitzensport muss in der Infrastruktur möglich sein.

**Absatz 2 Buchstabe d:** Das Adjektiv «ausgeglichene» soll beibehalten werden.

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 10

Dagegen: 3

Enthaltungen: 0

**Absatz 4:** In der deutschen Fassung wird das Verb «animieren» durch «bestärken» ersetzt.

Art. 25

**Änderungen der Kommission**

<sup>2</sup> *Im Rahmen seiner Budgetmöglichkeiten koordiniert und unterstützt der Staat (...)*

Kommentar:

Änderung im Zusammenhang mit Artikel 7.

**Absatz 1 Buchstabe d:** Das Adjektiv «ausgeglichene» soll beibehalten werden.

**ABSTIMMUNG**

Dafür: 10

Dagegen: 2

Enthaltungen: 1

Kommentar:

Absatz 2: Es entsteht eine längere Diskussion darüber, ob man den Prozentsatz nicht von 20% auf 25% anheben sollte, da die Sportinfrastrukturen und -anlagen von kantonaler und/oder nationaler Bedeutung von Artikel 24 bis zur Höhe von 30% unterstützt werden können. Gemäss einer nicht abschliessenden Liste des Departements geht es bei den Sportinfrastrukturen und -anlagen von regionaler Bedeutung mit kantonaler Tragweite von Artikel 25 um folgende Projekte: Eishallen in Siders, Martinach und Visp sowie Curlinghalle in Sitten.

## ABSTIMMUNG

Dafür: 6

Dagegen: 6

Enthaltungen: 1

(Mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten wird der Antrag abgelehnt).

Art. 26

### Änderungen der Kommission

#### Kommentar:

Dieser Artikel soll direkt nach «5. Abschnitt: Sportveranstaltungen, Sportinfrastrukturen und Sportanlagen» eingefügt werden.

<sup>1</sup> *Die Organisatoren von Aktivitäten im Bereich Sport und Bewegung, Sportanlässen und -veranstaltungen sind dafür verantwortlich, dass die anerkannten Normen in Bezug auf Sicherheit, Unfallverhütung, **und** nachhaltige Entwicklung, **Jugendprävention und Jugendschutz** eingehalten werden.*

<sup>2</sup> **~~Beim Einreichen des Bewilligungsgesuchs sind die Organisatoren verpflichtet, die Gemeindebehörde über die getroffenen Sicherheits-, Präventions- und Jugendschutzmassnahmen zu informieren.~~**

#### Kommentar:

Auf Nachfragen eines Kommissionsmitglieds versichert der Departementsvorsteher, dass eine allfällige Kostentragung durch Sportvereine nicht im Rahmen dieses Gesetzes oder der Verordnung geregelt wird. Lediglich für die Kostentragung bei Sportveranstaltungen und Sportanlässen von nationalem oder internationalem Charakter gilt Artikel 22 Absatz 5.

Aufgrund der Gemeindeautonomie sowie aus Gründen unnötiger Bürokratie soll sich das vorliegende Gesetz kommunaler Spezialregelungen, die ohnehin teils bereits gesetzlich erfasst sind, enthalten, weshalb Absatz 2 gestrichen und nur teilweise in Absatz 1 integriert werden soll.

## ABSTIMMUNG

Dafür: 13

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Anhang I:

### Änderung der Kommission

#### Kommentar:

Ziffer 12: In der deutschen Fassung muss das Verb «animieren» überall durch «bestärken» ersetzt werden.

## 5. Schlussberatung und Schlussabstimmung

Zwei Kommissionsmitglieder bedauern die Streichung des Artikels betreffend die kantonale Sportkommission. Einer der beiden erklärt, dass er diesen Vorschlag wie auch die Elemente im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit im Plenum einbringen werde.

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass man mit der aktuellen Funktionsweise des Sportfonds zufrieden sei und er sich diesbezügliche Änderungsanträge vorbehalten.

**Die Kommission für die 2. Lesung nimmt den Gesetzesentwurf über den Sport mit 12 gegen 0 Stimmen und 1 Enthaltung an.**

Orsières / Naters, den 30. Juli 2012

Der Präsident:  
Jean-François Copt

Der Berichterstatter:  
Aron Pfammatter